

VERBRECHEN AUS LEIDENSCHAFT

Kaleidogramme Bd. 183

Susanne Düwell (Hg.)

Verbrechen aus Leidenschaft

Kriminalpsychologische und literarische
Verhandlungen von Unzurechnungsfähigkeit
(1790–1840)

Mit Beiträgen von

Maximilian Bergengruen, Susanne Düwell, Philipp Hubmann,
Sylvia Kesper-Biermann, Marcus Krause, Stephanie Langer,
Johannes Lehmann, Michael Niehaus, Nicolas Pethes,
Andrea Schütte, Hania Siebenpfeiffer und Martina Wernli

Kulturverlag Kadmos Berlin

Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Copyright © 2020, Kulturverlag Kadmos Berlin. Wolfram Burckhardt
Alle Rechte vorbehalten

Internet: www.kulturverlag-kadmos.de
Umschlaggestaltung: kaleidogramm, Berlin
Plakatmontage (Umschlag): Livia Kleinwächter
Gestaltung und Satz: readymade, Berlin
Druck: Booksfactory
Printed in EU
ISBN 978-3-86599-439-4

Inhalt

SUSANNE DÜWELL

Einleitung: Verbrechen aus Leidenschaft und grundlose Taten.
Die Entwicklung des Diskurses über Unzurechnungsfähigkeit 7

JOHANNES LEHMANN

Verbrechen aus Gefühl – zur Rolle von Gefühl und Selbstgefühl in
der Erzähllogik von Delinquenz um 1800 38

ANDREA SCHÜTTE

(Zu-)Rechnen und Richten.
Verbrechen und Leidenschaft um 1800. 55

MARTINA WERNLI

»Weiber« und Trunkenheit.
Unzurechnungsfähigkeit im juristischen Diskurs um 1800 76

HANIA SIEBENPFEIFFER

Charlotte Corday, Attentäterin.
Psychographie weiblicher politischer Gewalt ›um 1800‹. 94

STEPHANIE LANGER

Die Wut vom Biss toller Hunde.
Krankheit und Leidenschaft zu Beginn des 19. Jahrhunderts 116

MICHAEL NIEHAUS

Die Ursinus. ›Ungereimte‹ und ›gereimte‹ Erzählung. 136

SYLVIA KESPER-BIERMANN

»Sie kennt keine Bande der Liebe und des Hasses«.
Die Serienmörderin Gesche Margarethe Gottfried (1785–1831) als
Verbrecherin ohne Leidenschaft 150

MAXIMILIAN BERGENGRUEN

Wie schnell ist sofort? P.J.A. Feuerbach über
Affekt und Leidenschaft (»Lehrbuch des peinlichen Rechts«,
Fallgeschichte »Joseph Auermann«) 167

PHILIPP HUBMANN

Feuerlust. Henkes »Satz« als Ursprung des
modernen Jugendgewaltdiskurses in Deutschland. 186

SUSANNE DÜWELL

Die Leidenschaft der Eifersucht in Kriminalpsychologie und
(dramatischer) Literatur. Adolph Müllners Kriminalnovelle
»Der Kaliber« und der Fall Pflocksch. 207

NICOLAS PETHES

»Hauptwaffe momentaner Wahnsinn«. Simulierte Affekte als
Verhörstrategie in Fallberichten, Kriminalgeschichten und Novellen
zu Beginn des 19. Jahrhunderts (Feuerbach, Tarnowski, Tieck) 230

MARCUS KRAUSE

Geständnis als Passion. Zur Psychologie der Schuld in
Edgar Allan Poes »tales of detection«. 246

Autorinnen und Autoren. 264

Einleitung: Verbrechen aus Leidenschaft und grundlose Taten. Die Entwicklung des Diskurses über Unzurechnungsfähigkeit

SUSANNE DÜWELL

In den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts entsteht die Kriminalpsychologie – zeitgenössisch auch als gerichtliche Psychologie oder forensische Psychologie bezeichnet – als Teil der Gerichtsarzneikunde. Im Zentrum des Interesses steht die Beurteilung psychischer Zustände, die die Zurechnung von Straftaten möglicherweise einschränken oder aufheben.¹ Phänomene der Unzurechnungsfähigkeit bzw. Zurechnungsunfähigkeit sind seit dem Ende des 18. Jahrhunderts Gegenstand zahlloser Publikationen und Kontroversen.

Zwar war die Imputationslehre, ausgehend vom Naturrecht und dem Kriterium der Willensfreiheit, auch schon im ausgehenden 17. Jahrhundert Teil der Rechtskultur,² und in bestimmten Fällen konnte von der Zurechnung der Schuld abgesehen werden – jugendliches oder hohes Alter, Wahnsinn, Blödsinn und Raserei waren kodifizierte Kriterien –, aber erst ab 1800 entsteht im Kontext eines reformierten Rechtssystems ein eigenes Fachgebiet, das den Bereich der ›unfreien Zustände‹ zunehmend erweitert und ausdifferenziert.

Friedrich Kappler nennt in seinem *Handbuch der Literatur des Criminalrechts* folgende »bei der Lehre von der Zurechnung vorzugsweise zur Sprache kommenden unfreien Zustände«: 1. Alter, 2. Blindheit, 3. Blödsinn, 4. Brandstiftungstrieb, 5. Delirium tremens, 6. Eifersucht, 7. Epilepsie, 8. Geistersehen, 9. Verschiedene psychische Zustände hinsichtlich des Geschlechts, 10. Geschlechtsentwicklung, 11. Heimweh, 12. kränkliche Laune, 13. Lebensüberdruß, 14. Leidenschaften, Affecte, Zorn, Einfluß des Temperaments, 15. Mania, 16. Mania sine delirio, 17. Mania furibunda, 18. Mania daemoniaca, 19. Melancholie, 20. Periode des Monatsflusses, 21. Monomanie, 22. Mordmonomanie, 23. Nachtwandeln, Schlaftrunkenheit, Traum, 24. Nymphomanie, 25. Religiöse Schwärmerei, 26. Schwangerschaft, Zustand des Gebärens, der Wöchnerinnen, 27. Taubstummheit,

1 Die Unterscheidung von Zurechnung und Zurechnungsfähigkeit kann im hier interessierenden Zusammenhang vernachlässigt werden.

2 Ausgangspunkt der Zurechnungslehre im 17. Jahrhundert ist die Naturrechtslehre von Samuel Pufendorf. Zur Entwicklung der Zurechnungslehre vgl. Joachim Hruschka: Zurechnung und Notstand. Begriffsanalysen von Pufendorf bis Daries, in: Entwicklung der Methodenlehre in Rechtswissenschaft und Philosophie vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, hg. v. Jan Schröder, Stuttgart 1998, S. 163–176.

28. Tobsucht, 29. Verrücktheit, 30. Wahnsinn (verborgener Wahnsinn, d. i. amentia occulta), 31. Wahnwitz.³ Diese Liste vermittelt ein Bild der heterogenen und nicht systematisch entwickelten Zustände, die im Diskurs über Unzurechnungsfähigkeit in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts eine Rolle spielen.

Die forensische Psychologie in ihrer Frühphase kann weder auf ein differenziertes medizinisches noch auf ein juristisches System zur Einordnung und Entscheidung der zu klassifizierenden Zustände und Fälle zurückgreifen. Sie lässt sich vielmehr als hybride Disziplin beschreiben, beeinflusst von der Tradition der empirischen Psychologie und geprägt durch den unsystematischen Rekurs auf verschiedene Wissensgebiete und Deutungsmuster.⁴ Von entscheidender Bedeutung ist in dieser Konstellation auch die Wechselwirkung mit psychologischen Erzählmustern in der Literatur, denn für die Darstellung von Einzelfällen, die sich der begrifflichen Klärung entziehen, wird auf narrative Formen zurückgegriffen.⁵

Gemeinsam ist den seelischen Zuständen, die zu Beginn des 19. Jahrhunderts im Hinblick auf die Frage der Zurechnung besonders strittig sind, dass sie zumeist nur vorübergehend auftreten und nicht als (dauerhafte) Störungen des Verstandes in Erscheinung treten. Vor allem ›zweifelhafte Gemütszustände‹ bei ansonsten ›normalen‹ Tätern sind Gegenstand von Kontroversen, in denen die Opposition von gesund/normal vs. krank/anormal zugunsten von Abstufungen und flüchtigen Zuständen aufgelöst wird.

3 Vgl. Friedrich Kappler: Handbuch der Literatur des Criminalrechts und dessen philosophischer und medizinischer Hilfswissenschaften für Rechtsgelehrte, Psychologen und gerichtliche Aerzte, Stuttgart 1838, S. 327–367.

4 Charakteristisch für die Konstitutionsphase der Kriminalpsychologie in den 1790er Jahren und im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts ist, dass das Wissen über Gegenstände der gerichtlichen Psychologie als interdisziplinäres Wissen entsteht aus der Wechselwirkung rechtlicher, medizinischer, philosophischer, psychologischer und polizeiwissenschaftlicher Fragestellungen. Ein zentraler Bestandteil dieses Diskurses ist aber auch die Literatur: der rechtliche, psychologische und literarische Diskurs über Verbrechen und deren Genese sind eng miteinander verflochten.

5 Aus der Differenzierung psychischer Ausnahmezustände, deren Zeichen zwar allenfalls beschrieben, die aber nicht erklärt werden können, resultiert im frühen psychiatrischen Diskurs etwa bei Reil oder Pinel eine Dominanz des Erzählens: »Narration statt Explikation lautet Reils Devise, um mittels der erzählten ›Krankengeschichten‹ die ›unbekannten‹, da nicht erklärbaren, Ursachen wenigstens zu umkreisen.« Harald Neumeyer: »Wir nennen aber jetzt Melancholie« (Adolph Henke). Chateaubriand, Goethe, Tieck und die Medizin um 1800, in: Kunst und Wissenschaft um 1800, hg. v. Thomas Lange/Harald Neumeyer, Würzburg 2003, S. 63–88, hier S. 66. Michael Gamper hat grundsätzlich auf die Bedeutung des Erzählens für neue Wissensgebiete hingewiesen. Narrationen fungieren als Darstellungsform für unsicheres Wissen und Gedankenexperimente. Vgl. Michael Gamper: Erzählen, nicht lehren!, in: Nicola Gess/Sandra Janssen (Hg.): Wissens-Ordnungen. Zu einer historischen Epistemologie der Literatur, Berlin/Boston 2014, S. 71–99.

In diesem Zusammenhang sind Beschreibungen von Leidenschaften⁶ von zentraler Bedeutung. Hoffbauer beschreibt diese als »Zustände der Verwirrung«,⁷ in denen der Mensch durch starke Emotionen vorübergehend die Herrschaft über sich selbst verliert. Um bestimmte Ausprägungen der Leidenschaft als Faktor fehlender Zurechnung in Anschlag zu bringen, werden diese auch als »momentane, vorübergehende Seelenkrankheit«⁸ definiert; nicht nur die Grenze zwischen Seelenkrankheit und Leidenschaft ist dieser Definition zufolge fließend, aufgrund des flüchtigen Charakters dieser »Zustände der Verwirrung« ist auch ihre Diagnose mit beträchtlichen Schwierigkeiten verbunden.

Die diesbezügliche juristische Kodifizierung in den Strafgesetzbüchern ist allerdings wenig konkret: Das preußische Landrecht (ALR) von 1794 beschränkt sich auf die Formulierung »Wer frey zu handeln unvernünftig ist, bey dem findet kein Verbrechen, also auch keine Strafe statt« (ALR II 20 §°16). Damit ist die Möglichkeit des Absehens von Strafe aufgrund fehlender Handlungsfreiheit gegeben, die juristische Kodifizierung bleibt damit aber maximal allgemein.

Zwar werden in den folgenden Jahrzehnten in einzelnen Landesgesetzgebungen nähere Bestimmungen und psychische Zustände ergänzt, die Gesetzgebung ist aber nicht in der Lage, diese differenziert zu erfassen, sondern deren zunehmende Ausdifferenzierung erfolgt in Handbüchern, Lehrbüchern und Zeitschriften der forensischen Psychologie. In Anbetracht der Tatsache, dass die Gesetztestexte keine hinreichende Grundlage für die Bewertung psychischer Zustände geben können, sind Einzelfälle und Fallgutachten ausschlaggebend für die Entwicklung des Diskurses über die Unzurechnungsfähigkeit.⁹ Dies belegen nicht nur die ausufernden Sammlungen psychologisch bemerkenswerter Kriminalfälle in Zeitschriften

6 Der Begriff der ›Leidenschaft‹ wird hier zunächst in einer undifferenzierten Bedeutung sowohl für heftige Emotionen wie für Begierden verwendet. Auch bei Hoffbauer gibt es keine erkennbare Differenzierung für die Bezeichnungen von Emotionen.

7 Johann Christoph Hoffbauer: Die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege nach den allgemeinen Gesichtspunkten der Rechtspflege oder die sogenannte gerichtliche Arzneywissenschaft nach ihrem psychologischen Theile, Halle 1808, S. 303–315.

8 Johannes Baptista Friedreich: Systematisches Handbuch der gerichtlichen Psychologie für Medicinalbeamte, Richter und Vertheidiger, Leipzig 1835, S. 517.

9 »Wie man sieht, sind es immer wieder denkwürdige Einzelfälle, die der Diskussion neue Impulse verleihen. Verarbeitet und verbreitet in Form von Fallgeschichten, entwickeln sie oftmals eine besondere Faszination für ein breiteres Publikum.« Michael Niehaus/Hans-Walter Schmidt-Hannisa: Einleitung, in: dies. (Hg.): Unzurechnungsfähigkeiten. Diskursivierungen unfreier Bewusstseinszustände seit dem 18. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 1998, S. 7–13, hier S. 9. In der Rekonstruktion des kriminalpsychologischen und strafrechtlichen Diskurses der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts von Ylva Greve werden Fallbeschreibungen und Materialien aus der Praxis nicht berücksichtigt. Vgl. Ylva Greve: Verbrechen und Krankheit. Die Entdeckung der »Criminalpsychologie« im 19. Jahrhundert, Köln 2004.

und Kompendien, sondern auch die Tatsache, dass einzelne spektakuläre Fälle in unterschiedlicher textueller und medialer Form immer wieder neu publiziert und zur Diskussion gestellt werden.

Vor diesem Hintergrund interessiert sich der vorliegende Band erstens für die Rekonstruktion des gerichtropsychologischen Diskurses über Einschränkungen der Willensfreiheit, zweitens für die Aushandlung der Zustände fehlender Zurechnung in Falldarstellungen und drittens für den Diskurs der Literatur über Leidenschaft bzw. starke Emotionen und Verbrechen im Zeitraum von 1790 bis 1840.¹⁰

I. Leidenschaften und Affekte

Anders als Begriffe wie *mania sine delirio*, *amentia occulta*, *raptus melancholicus*, *furor transitorius* oder *Mordmonomanie*, die in der frühen gerichtspsychiatrischen Diskussion präsent sind, ist der Begriff der Leidenschaft sowie die Konzeptualisierung des Verhältnisses von Verbrechen und Leidenschaft am Anfang des 19. Jahrhunderts Gegenstand interdiskursiver Verhandlungen und nicht auf einen Spezialdiskurs beschränkt.

Voraussetzung für die zentrale Bedeutung von Leidenschaften im Diskurs der forensischen Psychologie ist die Tatsache, dass ›Gemütsbewegungen‹ im Zuge der Entstehung der Erfahrungsseelenkunde zu einem zentralen Gegenstand der (Selbst)Beobachtung und der wissenschaftlichen Beschreibung werden: In psychologischen wie literarischen Fallerzählungen des ausgehenden 18. Jahrhunderts, die versuchen aus der lebensgeschichtlichen Entwicklung der Täter/innen deren Taten herzuleiten, wird dementsprechend an prominenter Stelle der Einfluss von Emotionen beschrieben: Verletzung von Stolz und Ehrgefühl, erlittenes Unrecht, Liebe, Hass, Eifersucht, Heimweh, Rachsucht, Schrecken, Furcht, Jähzorn, Wut und Zorn sind entscheidende Faktoren, die die Fallbeschreibungen konturieren.¹¹

Insofern als sich mit der forensischen Psychologie der Fokus der Beurteilung des/der Angeklagten auf solche inneren Vorgänge, Triebfedern (*causae facinoris*) und flüchtige Zustände richtet, ist mit ihrer Einführung aber auch ein erkenntnistheoretisches Problem verbunden, da im Hinblick auf die Rekonstruktion vergangener innerer Vorgänge und Motive nur

10 Der vorliegende Band geht zurück auf eine Tagung des DFG-Forschungsprojekts »Falldarstellungen der gerichtlichen Psychologie: Konstitution, Transfer und Transformation von Fällen in unterschiedlichen Text-, Medien- und Wissensformen (1790–1840)«, die 2018 an der Universität zu Köln stattgefunden hat.

11 Zur Bedeutung von Wut und Zorn in Fallgeschichten vgl. Johannes F. Lehmann: Im Abgrund der Wut. Zur Kultur- und Literaturgeschichte des Zorns, Freiburg i. Br. u. a. 2012.